



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 2018

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	7. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Innere Organisation der Bezirksregierungen	300
203205	7. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung des Runderlasses „Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales“	302
203205	14. 5. 2018	Erlass zur Zweckbestimmung einer Reisekostenbeihilfe für Nebenklägerinnen und Nebenkläger im Loveparade-Prozess – Erlass Reisekostenbeihilfe Loveparade	302
2151	14. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	302
216	3. 8. 2017	Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	316
787	8. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	320
79023	7. 5. 2018	Änderung der Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse	320
930	8. 5. 2018	Runderlass des Ministeriums für Verkehr Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen -, mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (NE-Ausgleichs-Richtlinien)	321

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 5. 2018	Ministerpräsident Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich in Düsseldorf.	327

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
4. 5. 2018	Zweckverband VRR Eigenbetrieb des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein -Ruhr	327
9. 5. 2018	Landschaftsverband Rheinland Jahresabschlüsse 2016 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom	328
9. 5. 2018	Landeswahlleiter Landtagswahl 2017 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	339

I.**20051****Innere Organisation
der Bezirksregierungen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 52-18.01.02 –

Vom 7. Mai 2018

Mein Runderlass vom 8. November 2005 (MBL NRW. S. 1304) in der Fassung vom 11. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 1036) wird zum 1. Juni 2018 wie folgt geändert:

1

Der Organisationsplan erhält die Fassung der beigefügten Anlage.

2

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

2.1

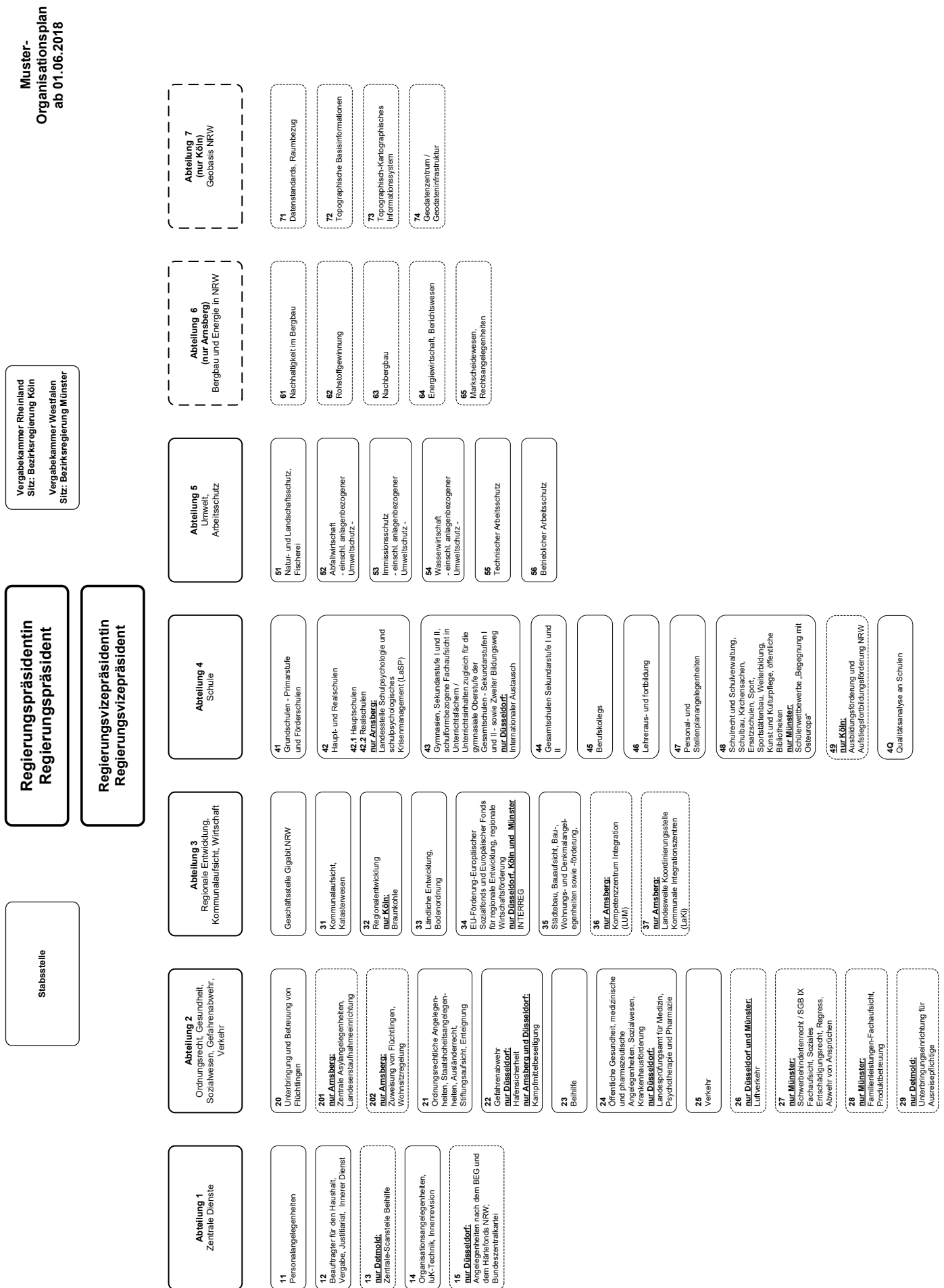
In der Abteilung 2 wird die Bezeichnung des Dezernats 28 der Bezirksregierung Münster („Familienleistungen-Fachaufsicht, Produktbetreuung“) angepasst.

2.2

In der Abteilung 3 wird die in allen Bezirksregierungen zum 16. April 2018 erfolgte Einrichtung der Geschäftsstellen Gigabit.NRW nachvollzogen.

2.3

In der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln wird die Bezeichnung des Dezernats 72 („Topographische Basisinformationen“) angepasst.



203205

Änderung des Runderlasses „Genehmigung von Dienstreisen der Beschäftigten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales“

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– I C 4 – 2009 –

Vom 7. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 30. Juli. 2014 (MBL NRW. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 302

203205

Erlass zur Zweckbestimmung einer Reisekostenbeihilfe für Nebenklägerinnen und Nebenkläger im Loveparade-Prozess

Erlass Reisekostenbeihilfe Loveparade

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– Az: V A 5 – 6130 –

Vom 14. Mai 2018

1

Zweck des Erlasses

1.1

Das Land gewährt als freiwillige Leistung Reisekostenbeihilfe für Nebenklägerinnen und Nebenkläger zur Teilnahme am sogenannten Loveparade-Prozess (Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 36 KLS 10/17).

Über die Gewährung der Reisekostenbeihilfe entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Die Reisekostenbeihilfe soll die Reise- und Übernachtungskosten der Nebenklägerinnen und Nebenkläger zumindest teilweise abdecken, um diesen die Teilnahme an den Verhandlungen des sogenannten Loveparade-Prozesses zu erleichtern und dadurch der grundlegenden Bedeutung der Nebenklage für die Opfer und Angehörigen – und auch dem öffentlichen Aufklärungsinteresse – gerecht zu werden.

2

Ausgestaltung der Reisekostenbeihilfe

2.1

Ansprüche auf Leistungen als Reisekostenbeihilfe können von Nebenklägerinnen und Nebenklägern, die sich dem Prozess angeschlossen haben, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend gemacht werden.

2.2

Eine Leistung ist ausgeschlossen, sofern bereits von anderer Stelle eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten erfolgt ist. Sofern nur für einzelne Tage eine Erstattung erfolgt ist, zum Beispiel für den Tag der Zeugnisaussage vor Gericht, kann für diese Tage keine Beihilfe geltend gemacht werden.

2.3

Es können bis zu zwei Anträge auf Reisekostenbeihilfe gestellt werden. Mit jedem Antrag kann eine Reisekostenbeihilfe für bis zu fünf Verhandlungstage beantragt werden. Es erfolgt eine pauschale Erstattung der Kosten pro Verhandlungstag. Der Leistungsumfang ist abhängig von der Entfernung des Wohnortes zum Ort der Verhandlung (Congress Center Düsseldorf Ost der Messe Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61 in 40474 Düsseldorf):

	pro Tag	maximale Pauschale pro Antrag
Anreise aus Deutschland und einfache Wegstrecke kleiner als 50 Kilometer	50 Euro	250 Euro
Anreise aus Deutschland und einfache Wegstrecke 50 Kilometer oder mehr	130 Euro	650 Euro
Anreise aus dem Ausland	180 Euro	900 Euro

2.4

Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag erbracht. Der Antrag ist an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat V A 5, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf zu richten.

2.5

Die Reisekostenbeihilfe ist gemäß § 11a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, auf das Arbeitslosengeld II (ALG II) sowie gemäß § 83 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, auf die Sozialhilfe anrechnungsfrei.

3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 07. März 2018 in Kraft und spätestens einen Monat nach Beendigung des landgerichtlichen Verfahrens (Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 36 KLS 10/17) außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 302

2151

Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 34–52.03.02 –

Vom 14. Mai 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen an private Hilfsorganisationen für ihre Mitwirkung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen. Der

Zuwendungszweck ist, mittels Ausbildung und Übungen leistungsfähige Einsatzeinheiten und Wasserrettungszüge bei den Kreisen, kreisfreien Städten und Bezirksregierungen zur Mitwirkung vorzuhalten.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über welche die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die Ausgaben für die im Interesse des Landes liegenden Übungen, Ausbildungsmaßnahmen und Verwaltung der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen (§ 51 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz).

2.2

Förderfähig sind nur nicht-investive Ausgaben. Diese werden pauschaliert nach Maßgabe von Nummer 5.5 ermittelt.

Förderfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Materialverbrauchsausgaben im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Übungen,
- b) Ausgaben für Reisekosten und Fahrtkosten nach Maßgabe der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes bei Übungen,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbesprechungen zur Vor- und Nachbereitung von Übungen,
- d) Kraftstoffausgaben,
- e) Ausgaben für die Durchführung von Lehrgängen und Seminaren,
- f) Ausgaben für die Anmietung von Seminar- und Lehrgangsräumen,
- g) Ausgaben für Dozentinnen und Dozenten,
- h) Teilnahme- und Prüfungsgebühren für Lehrgangs- und Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- i) Ausgaben für Reisekosten und Fahrtkosten nach Maßgabe der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes,
- j) Materialverbrauchsausgaben im Rahmen der Durchführung von Seminaren und Lehrgängen,
- k) Personalausgaben,
- l) Warmmieten für Räumlichkeiten, die dem Zuwendungszweck dienen, soweit diese nicht bereits durch Dritte unterhalten werden,
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbesprechungen von Katastrophenschutzbeauftragten oder Sachbearbeitern mit entsprechenden Funktionen und
- n) Ausgaben für technische Kommunikation, Büromaterial und Porto.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen, die nach § 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen helfen, nachdem sie ihre entsprechende Bereitschaft zur Mitwirkung gegenüber dem Land erklärt haben.

Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die Zuwendungen ganz oder teilweise an ihre Mitgliedsverbände weiterzuleiten. Die Regelung in Nummer 12 VV zu § 44 LHO ist zu beachten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung an die Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen setzt eine Entscheidung über die Eignung der jeweiligen Einsatzeinheiten durch die kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall (§ 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) und über die Eignung der Wasserrettungszüge durch die Bezirksregierungen voraus.

Berücksichtigungsfähig ist die Einsatzeinheit oder der Wasserrettungszug, die oder der bis zum 31. Dezember des Jahres der Antragstellung durch einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt nach § 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz oder die Bezirksregierung im Hinblick auf ihre oder seine Eignung zur Mitwirkung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zu helfen, anerkannt wurde und deren oder dessen Leistungsfähigkeit (voll oder bedingt) festgestellt wurde.

4.1

Einsatzeinheiten:

Eine Einsatzeinheit ist als voll leistungsfähig einzustufen, wenn sie mindestens über eine zweifache Besetzung verfügt (Personalstärke insgesamt: mindestens 66 Kräfte je Einsatzeinheit) und die sonstigen Anforderungen des Landeskonzepts der überörtlichen Hilfen „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ erfüllt.

Eine Einsatzeinheit ist als bedingt leistungsfähig einzustufen, wenn sie in zweifacher Besetzung zwar eine Personalstärke von 66 Kräften nicht bereitstellen kann, jedoch mindestens über 53 Kräfte verfügt und die in Anlage 3 aufgeführten Mindestfunktionen in entsprechender Besetzung vorhält. Ebenso ist eine Einheit als nur bedingt leistungsfähig einzustufen, wenn sie die Anforderungen des Landeskonzepts der überörtlichen Hilfen „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ über die Ausbildung und Qualifikation oder die Abmarschbereitschaft im Jahr der Antragstellung nur bedingt erfüllt.

Eine Einsatzeinheit ist nicht leistungsfähig, wenn sie die in Anlage 3 aufgeführten Mindestfunktionen nicht bereitstellen kann oder in zweifacher Besetzung über weniger als 53 Kräfte insgesamt verfügt.

Ebenso ist eine Einheit nicht leistungsfähig, wenn sie nicht über die erforderliche organisationseigene materielle Ausstattung verfügt oder nicht die erforderlichen Übungen oder vergleichbare Einsätze durchgeführt hat.

Sie ist ferner nicht leistungsfähig, wenn sie die sonstigen Anforderungen des Landeskonzepts der überörtlichen Hilfen „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ über die Ausbildung und Qualifikation oder die Abmarschbereitschaft sowohl im Jahr der Antragstellung als auch im vorausgehenden Kalenderjahr nicht hinreichend erfüllt hat.

4.2

Wasserrettungszüge:

Ein Wasserrettungszug ist als voll leistungsfähig einzustufen, wenn er mindestens über eine zweifache Besetzung verfügt (Personalstärke insgesamt: mindestens 88 Kräfte je Wasserrettungszug) und die sonstigen Anforderungen des Konzepts Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen erfüllt.

Ein Wasserrettungszug ist als bedingt leistungsfähig einzustufen, wenn er in zweifacher Besetzung zwar eine Personalstärke von 88 Kräften nicht bereitstellen kann, jedoch mindestens über 69 Kräfte verfügt und die in Anlage 4 aufgeführten Mindestfunktionen in entsprechender Besetzung vorhält.

Ebenso ist ein Wasserrettungszug nur bedingt leistungsfähig, wenn er die Anforderungen des Konzepts Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen über die Ausbildung und Qualifikation oder die Abmarschbereitschaft im Jahr der Antragstellung nur bedingt erfüllt.

Ein Wasserrettungszug ist nicht leistungsfähig, wenn er die in Anlage 4 aufgeführten Mindestfunktionen nicht

bereitstellen kann oder in zweifacher Besetzung über weniger als 69 Kräfte insgesamt verfügt.

Ebenso ist ein Wasserrettungszug nicht leistungsfähig, wenn er nicht über die erforderliche organisationseigene materielle Ausstattung verfügt oder nicht die erforderlichen Übungen oder vergleichbare Einsätze durchgeführt hat.

Er ist ferner nicht leistungsfähig, wenn er die sonstigen Anforderungen des Konzepts Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen über die Ausbildung und Qualifikation oder die Abmarschbereitschaft sowohl im Jahr der Antragstellung als auch im vorausgehenden Kalenderjahr nicht hinreichend erfüllt hat.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:
Institutionelle Förderung

5.2

Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:
Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4

Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt pauschal anhand der Zahl der Einsatzeinheiten und Wasserrettungszüge.

5.5

Höhe der Zuwendung:

Der Festbetrag wird je Einsatzeinheit und Wasserrettungszug gewährt.

Die Gesamtsumme der Zuwendung ermittelt sich aus der Summe der auf die einzelnen Einsatzeinheiten und Wasserrettungszüge einer Hilfsorganisation entfallenden Beträge.

5.5.1

Festbetrag:

Der Festbetrag beträgt je voll leistungsfähiger Einsatzeinheit 16 307 Euro und je voll leistungsfähigem Wasserrettungszug 14 040 Euro.

5.5.2

Förderung von Einsatzeinheiten, die von verschiedenen Hilfsorganisationen gebildet werden:

Die Zuwendung kann auch gewährt werden, wenn eine leistungsfähige Einsatzeinheit aus Teileinheiten verschiedener anerkannter Hilfsorganisationen gebildet wird. Die Zuwendung ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides an die weiteren beteiligten Hilfsorganisationen anteilig weiterzuleiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Anerkannt wird ein Verhältnis der Ausgabeansätze für Übungen und Ausbildung zu Verwaltungsausgaben im Verhältnis von mindestens 60 Prozent zu höchstens 40 Prozent, bezogen auf die bewilligte Fördersumme des jeweiligen Landesverbandes.

Sofern dieses Verhältnis der Ausgaben für Übungen und Ausbildung zu Verwaltungsausgaben nicht beachtet wurde, wird die Zuwendung an den Landesverband um den Prozentsatz vermindert, der 60 Prozent unterschreitet.

6.2

Dokumentation der Übungen und Einsätze:

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, durch Übungen oder vergleichbare Einsätze den Leistungsstand und Einsatzwert seiner Einsatzeinheit oder des Wasserrettungszugs nachzuweisen. Bei den Übungen kann es sich um solche der Hilfsorganisationen und um Übungen der Katastrophenschutzbehörde handeln, der die Einheit zugeordnet ist.

7

Nachweis der Verwendung

7.1

Verwendungsnachweis:

Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu erstellen. Hierbei hat der Zuwendungsempfänger ergänzend zu erklären, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Übungen und Ausbildung zu Verwaltungsausgaben stehen.

7.2

Sachbericht:

Der Sachbericht ist vergleichbar dem beigefügten Muster „Sachbericht“ (Anlage 1) zu erstellen und zusammen mit dem Personalbogen (für Einsatzeinheiten vergleichbar dem Muster der Anlage 3 oder für Wasserrettungszüge vergleichbar dem Muster der Anlage 4) vorzulegen. Mit dem Sachbericht ist zugleich die Ist-Stärke, die Qualifikation sowie der Ausbildungsstand der Einsatzeinheit oder des Wasserrettungszugs nach den durch Erlass des Innenministeriums festgesetzten Anforderungen nachzuweisen. Die Anzahl der durchgeführten Übungen oder vergleichbarer Einsätze ist zu benennen.

Ferner ist dem Sachbericht eine Stellungnahme (vergleichbar dem Muster der Anlage 2) des für die Einsatzeinheit oder den Wasserrettungszug zuständigen Kreises, der kreisfreien Stadt oder der Bezirksregierung, insbesondere zur Dokumentation des Einsatzwertes und der Leistungsfähigkeit, beizufügen.

8

Verfahren

8.1

Anträge auf Zuwendungen sind für das Haushaltsjahr der Förderung von den Landesverbänden der Hilfsorganisationen nach dem vorgesehenen Muster der zuständigen Bezirksregierung bis zum 31. Oktober des Vorjahres vorzulegen.

8.2

Haushalts- und Wirtschaftsplan:

Der Antragsteller hat einen Haushalts- und Wirtschaftsplan vorzulegen, der sich wie folgt gliedert:

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- pauschalierte Ausgabeansätze für Übungen,
- pauschalierte Ausgabeansätze für Ausbildung,
- pauschalierte Ausgabeansätze für Verwaltungsausgaben und
- Summe der pauschalierten Ausgabeansätze.

8.3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung des Regierungsbezirks, in dem der Landesverband der jeweiligen Hilfsorganisation seinen Sitz hat.

8.4

Wird die Leistungsfähigkeit einer Einsatzeinheit oder eines Wasserrettungszugs im Sachbericht des Hauptverwaltungsbeamten oder der Bezirksregierung aufgrund ihrer Personalstärke als nur bedingt leistungsfähig bewertet, ist von der Zuwendung ein Prozent pro Kopf der im Vergleich zur vollen Leistungsfähigkeit fehlenden Helferzahl zurückzufordern.

Wird eine Einsatzeinheit oder ein Wasserrettungszug aufgrund nur bedingter Erfüllung der Anforderungen über die Ausbildung und Qualifikation oder die Abmarschbereitschaft als nur bedingt leistungsfähig bewertet, ist von der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu 15 Prozent zurückzufordern.

Bei fehlender Leistungsfähigkeit ist die Zuwendung ganz zurückzufordern.

9

Übergangsregelung

Für Anträge, die bis zum Ende des Jahres 2017 auf der Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums „Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz“ vom 21. Dezember 2007 (MBl. NRW. 2008 S. 12), der zuletzt durch Runderlass vom 13. April 2016 (MBl. NRW. S. 290) geändert worden ist, gestellt wurden, finden die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinie weiterhin Anwendung.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Sachbericht für das Jahr _____

Name der Hilfsorganisation:
Anschrift des Bezirks-, Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes.

Bezeichnung der Einsatzeinheit:
Standort / Standorte der Einsatzeinheit:

Personalausstattung (zweifache Besetzung): s. Personalbogen (Anlage 3)**Übungen und Einsätze:**

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Die Einsatzeinheit war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften abmarschbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Die Einsatzeinheit war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften einsatzbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

Anlage 1

(Weitere Übungen und Einsätze können entsprechend den obigen Vorgaben auf einem gesonderten Blatt angegeben werden)

Darstellung der Arbeit der Einsatzeinheit (als Zusatzinformation auch Darstellung der Einbindung in kommunale Konzepte):

☐ Die Richtigkeit der o.g. Angaben wird versichert.

Ort

Datum

Unterschrift

(Hilfsorganisation)

Anlage 1

Sachbericht für das Jahr _____

Name der Hilfsorganisation:
Anschrift des Bezirks-, Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes.

Bezeichnung des Wasserrettungszugs:
Standort / Standorte des Wasserrettungszugs:

Personalausstattung (zweifache Besetzung):**s. Personalbogen (Anlage 4)****Übungen und Einsätze:**

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Der Wasserrettungszug war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften abmarschbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

Anlage 1

☐	Verpflichtende Alarmierungsübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Verpflichtende Einsatzübung/ vergleichbarer Einsatz	Datum:	Anlass des Einsatzes:
☐	Kombinierte Alarmierungsübung/ Einsatzübung Vergleichbarer Einsatz	Datum	Anlass des Einsatzes:
Ausrichter der Übung:			
Der Wasserrettungszug war _____ Minuten nach der Alarmierung mit _____ Kräften einsatzbereit.			
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung/Einsatzübung/des Einsatzes:			

Weitere Übungen und Einsätze können entsprechend den obigen Vorgaben auf einem gesonderten Blatt angegeben werden).

Darstellung der Arbeit des Wasserrettungszugs (als Zusatzinformation auch Darstellung der Einbindung in kommunale Konzepte):

☐ Die Richtigkeit der o.g. Angaben wird versichert.

_____, _____, _____
Ort Datum Unterschrift (Hilfsorganisation)

**Stellungnahme
des Hauptverwaltungsbeamten/der Bezirksregierung**

der Stadt / des Kreises / des Regierungsbezirks _____

zum Sachbericht des _____ vom _____

_____ Einsatzeinheit:

Allgemeine Bewertung:

Die Tätigkeit der Einheit der o.g. Hilfsorganisation in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr wird als

☐ voll leistungsfähig beurteilt

☐ bedingt leistungsfähig beurteilt (bitte begründen)

☐ nicht leistungsfähig beurteilt (bitte begründen).

Anmerkungen zur Leistungsfähigkeit der Einsatzeinheit der Hilfsorganisation und seiner Teilbereiche:

Für weitere Anmerkungen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

☐ Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift

Anlage 2

Stellungnahme der Bezirksregierung

des Regierungsbezirks _____

zum Sachbericht des _____ vom _____

_____ Wasserrettungszug:

Allgemeine Bewertung:

Die Tätigkeit des Wasserrettungszuges der o.g. Hilfsorganisation in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr wird als

☐ voll leistungsfähig beurteilt☐ bedingt leistungsfähig beurteilt (bitte begründen)

☐ nicht leistungsfähig beurteilt (bitte begründen).

Anmerkungen zur Leistungsfähigkeit des Wasserrettungszuges der Hilfsorganisation und seiner Teilbereiche:

Für weitere Anmerkungen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

☐ Die Richtigkeit der Angaben wird versichert._____, _____
Ort Datum_____
Unterschrift

Nr.	Funktion ¹	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation							FS-Klasse	Anmerkungen
				Retungssanitäter (mind. 4)	Retungshelfer (mind. 2 Gruppenführer und 9 Retungshelfer)	Betreuung (mind. 2 Gruppenführer, 5 Trupführer, 17 Helfer)	Verpflegung (mind. 3)	Technik (mind. 2 Trupführer, 5 Helfer)	PSNV (mind. 4 Einsatzkräfte)	Sprechfunk		
1	Zugführer 1*											
2	Zugführer 2*											
3	Arzt 1*											
4	Arzt 2*											
5	Gruppenführer 1*											
6	Gruppenführer 2*											
7	Gruppenführer 3*											
8	Gruppenführer 4*											
9	Gruppenführer 5*											
10	Gruppenführer 6											
11	Trupführer 1*											
12	Trupführer 2*											
13	Trupführer 3*											
14	Trupführer 4*											
15	Trupführer 5*											
16	Trupführer 6*											
17	Trupführer 7											
18	Trupführer 8											
19	Retungssanitäter 1*											
20	Retungssanitäter 2*											
21	Retungssanitäter 3*											

Nr.	Funktion ¹	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation								FS-Klasse	Sprechfunk	Anmerkungen
				Rettungsan- täter (mind. 4)	Rettungshelfer (mind. 2 Gruppenführer und 9 Rettungs- helfer)	Betreuung (mind. 2 Grup- penführer, 5 Truppführer, 17 Helfer)	Verpflegung (mind. 3)	Technik (mind. 2 Truppführer, 5 Helfer)	PSNV (mind. 4 Ein- satzkräfte)					
22	Rettungsanwärter 4*													
23	Rettungshelfer 1*													
24	Rettungshelfer 2*													
25	Rettungshelfer 3*													
26	Rettungshelfer 4*													
27	Rettungshelfer 5*													
28	Rettungshelfer 6*													
29	Rettungshelfer 7*													
30	Rettungshelfer 8*													
31	Rettungshelfer 9*													
32	Rettungshelfer 10													
33	Rettungshelfer 11													
34	Rettungshelfer 12													
35	Führungsgehilfe 1*													
36	Führungsgehilfe 2*													
37	Führungsgehilfe 3*													
38	Führungsgehilfe 4*													
39	Helfer Betreuung 1*													
40	Helfer Betreuung 2*													
41	Helfer Betreuung 3*													
42	Helfer Betreuung 4*													

Nr.	Funktion ¹	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation								FS-Klasse	Sprechfunk	Anmerkungen
				Rettungsanleiter (mind. 4)	Rettungshelfer (mind. 2 Gruppenführer und 9 Rettungshelfer)	Betreuung (mind. 2 Gruppenführer, 5 Truppführer, 17 Helfer)	Verpflegung (mind. 3)	Technik (mind. 2 Truppführer, 5 Helfer)	PSNV (mind. 4 Einsatzkräfte)					
43	Helfer Betreuung 5*													
44	Helfer Betreuung 6*													
45	Helfer Betreuung 7*													
46	Helfer Betreuung 8*													
47	Helfer Betreuung 9*													
48	Helfer Betreuung 10*													
49	Helfer Betreuung 11*													
50	Helfer Betreuung 12*													
51	Helfer Betreuung 13*													
52	Helfer Betreuung 14*													
53	Helfer Betreuung 15*													
54	Helfer Betreuung 16*													
55	Helfer Betreuung 17													
56	Helfer Betreuung 18													
57	Helfer Betreuung 19													
58	Helfer Betreuung 20													
59	Helfer Betreuung 21													
60	Helfer Betreuung 22													

Nr.	Funktion ¹	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation							FS-Klasse	Anmerkungen
				Rettungsan- täter (mind. 4)	Rettungshelfer (mind. 2 Gruppenführer und 9 Rettungs- helfer)	Betreuung (mind. 2 Grup- penführer, 5 Truppführer, 17 Helfer)	Verpflegung (mind. 3)	Technik (mind. 2 Truppführer, 5 Helfer)	PSNV (mind. 4 Ein- satzkräfte)	Sprechfunk		
61	Helfer Technik 1*											
62	Helfer Technik 2*											
63	Helfer Technik 3*											
64	Helfer Technik 4*											
65	Helfer Technik 5*											
66	Helfer Technik 6											

Mit * gekennzeichnete Funktionen bilden die **Mindestbesetzung** für eine bedingte Leistungsfähigkeit

¹ Es wird vorausgesetzt, dass die für die Funktionen wie beispielsweise Zug-, Gruppen- und Truppführer notwendigen Ausbildungen/Qualifikationen entsprechend vorliegen.

Anlage 4

[illegible]

Anlage 4

Nr.	Einsatzbereich	Funktion	Name	Vorname	weitere Ausbildung/Qualifikation								Anmerkungen
					Zugführer (mind. 2)	Gruppenführer (mind. 14)	Truppführer (mind. 18)	Kraftfahrer (mind. 12 2 Führungsgehilfen)	Sprechfunk	Einsatz- taucher (mind. 7)	Signalmann (mind. 3)	Bootsführer (mind. 9)	
73	Boots- und Taucherguppe	Kraftfahrer 1*											
74		Kraftfahrer 2*											
75		Kraftfahrer 3*											
76		Kraftfahrer 4*											
77		Kraftfahrer 5*											
78		Kraftfahrer 6*											
79		Kraftfahrer 7*											
80		Kraftfahrer 8*											
81		Kraftfahrer 9*											
82		Kraftfahrer 10*											
83		Kraftfahrer 11*											
84		Kraftfahrer 12*											
85		Kraftfahrer 13											
86		Kraftfahrer 14											
87		Kraftfahrer 15											
88		Kraftfahrer 16											

Mit * gekennzeichnete Funktionen bilden die **Mindestbesetzung** für eine bedingte Leistungsfähigkeit

216

**Änderung der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen für zusätzliche Plätze in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 3. August 2017

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 3. August 2017 (MBL NRW. S. 808) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.2 wird nach den Wörtern „zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
2. In Nummer 2.1.2 wird nach den Wörtern „und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
3. In Nummer 2.4.1.1 wird nach den Wörtern „aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
4. In Nummer 5.1 werden die Wörter „Aus- und Umbaumaßnahmen und hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nummern 4.4.1.2 und 4.4.1.3 fünf Jahre“ durch die Wörter „Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummer 4.4.1.2 zehn Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nummer 4.4.1.3 fünf Jahre“ ersetzt.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 320

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu berufsbezogenen Informations- und
Weiterbildungsmaßnahmen
in der Landwirtschaft**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-7 2513.21 –

Vom 8. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Juli 2015 (MBL NRW. S. 517), der durch Runderlass vom 9. Juni 2016 (MBL NRW. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird die Angabe „999 Euro“ durch die Angabe „499 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „jeweils zum 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. jeden Jahres“ durch das Wort „laufend“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Priorisierung der eingegangenen Anträge erfolgt nach den Auswahlkriterien zu den vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Stichtagen.“
3. Der Nummer 6.3.1 wird die Angabe „(EU-Zahlstelle)“ angefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 320

79023

**Änderung der Förderrichtlinie
forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-2.40.00.00-14 –

Vom 7. Mai 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31. August 2015 (MBL NRW. S. 536), der zuletzt durch Runderlass vom 30. Juni 2017 (MBL NRW. S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.2.1
Erwerb von Computersoftware und entsprechender Lizenzen zur Holzmobilisierung und zum Wald- und Rohholzmanagement.“
2. In Nummer 2.3.1 wird das Wort „Laubholzsektor“ durch die Wörter „Laub- und Nadelholzsektor“ ersetzt.
3. In Nummer 3.5 Satz 1 wird die Angabe „zu mindestens 90 Prozent Laubholz und maximal 5 000 Festmeter“ durch die Angabe „maximal 10 000 Festmeter Laubholz“ ersetzt.
4. In Nummer 4.5 wird das Wort „Waldrundholz“ durch das Wort „Waldrohholz“ ersetzt.
5. In Nummer 4.7.3 wird das Wort „Rundholz“ durch das Wort „Waldrohholz“ ersetzt.
6. In Nummer 5.4.2 und 5.4.3 wird jeweils die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
7. In Nummer 5.5.1 wird das Wort „Standardsoftware“ durch das Wort „Standardbürosoftware“ ersetzt und die Wörter „einschließlich Standardholzbuchführungsprogramme“ gestrichen.
8. In Nummer 6.3 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 - „1. Käufe bis zu einer Wertgrenze von 2 500 Euro (Betrag ohne Mehrwertsteuer) können nach formloser Preisermittlung getätigt werden.
 2. Aufträge oberhalb der in Nummer 1 genannten Wertgrenze können nach Einholung von mindestens drei Angeboten im Wettbewerb vergeben werden.
 3. Aufträge öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, oberhalb des EU-Schwellenwertes sind europaweit auszuschreiben.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 320

930

**Richtlinien
für die Ermittlung und den Nachweis
der Aufwendungen für den Betrieb und die
Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen,
Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr
stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen –,
mit Strecken der nicht bundeseigenen
Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
(NE-Ausgleichs-Richtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– II B 3 – 90-00/81 –

Vom 8. Mai 2018

1**Anwendungsbereich**

Die Länder sind nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zum Ausgleich von 50 Prozent von den Aufwendungen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen – ausgenommen Bundesstraßen –, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, mit Strecken dieser Eisenbahnen verpflichtet.

2**Allgemeines****2.1**

Für jeden in den Ausgleich einzubeziehenden Bahnübergang sind die jährlichen Aufwendungen nach Maßgabe der unter den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Vorgaben zu berechnen. Für die Berechnung der Aufwendungen eines Kalenderjahres ist der tatsächliche Betriebszustand des Bahnübergangs maßgebend. Ändern sich Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswerte im Abrechnungsjahr, ist der Ist-Zustand der Anlage am 30. Juni des Abrechnungsjahres maßgebend.

Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung dieser Richtlinien für die Ermittlung und den Nachweis der Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Kreuzungen von Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet – ausgenommen Bundesstraßen –, mit Strecken der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum Ausgleich nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes können bei den jeweils zuständigen Landesbehörden angefordert werden.

2.2

Bei Gemeinschaftsübergängen der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen und einer Eisenbahn des Bundes sind Aufwendungen nur für den der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnenden Teil des Bahnübergangs in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen. Dies gilt entsprechend auch bei gemeinsamen Sicherungsanlagen für den Schienen- und Straßenverkehr (zum Beispiel Bahnübergangssteuerungs-Anlagen).

2.3

Ein Ausgleich von Aufwendungen erfolgt nicht

- a) bei höhengleichen Kreuzungen mit Bundesstraßen (ausgleichspflichtig ist der Bund),
- b) wenn ein Dritter verpflichtet ist, die Aufwendungen für einen Bahnübergang zu tragen,
- c) bei neuen Kreuzungen nach § 11 Absatz 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, bei denen der Veranlasser der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen nach § 15 Absatz 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz die Erhaltungs- und Betriebsaufwendungen zu erstatten hat oder

- d) wenn die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen nicht mehr als die Hälfte der Aufwendungen für einen Bahnübergang selbst zu tragen hat. Dabei sind Fahrbahnbefestigung und technische Sicherungsanlagen getrennt zu werten.

3**Berechnung der jährlichen Aufwendungen für höhengleiche Kreuzungen mit Straßen****3.1****Erhaltungsaufwendungen****3.1.1****Erhaltungsaufwand der Fahrbahnbefestigung****3.1.1.1**

Der Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswert der Fahrbahnbefestigung wird mit dem nachfolgenden Erhaltungsfaktor multipliziert.

	Art der Fahrbahnbefestigung	Erhaltungsfaktor
A	Schwarzdecke (Asphalt, Bitumenkies, Teersplitt), Magerbeton, kerngestufte Mineralgemische (Schotter, Kies usw.), Holzbohlen	0,3
P	Pflaster, Betonsteine	0,105
B	Betonplatten	0,07
S	Strail	0,06

Die Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswerte, die die Grundlage für die Berechnung der Aufwendungen darstellen, sind nachzuweisen.

3.1.1.2

Sollten keine geeigneten Anschaffungswerte vorliegen, so kann an deren Stelle ein Pauschalbetrag je Meter Gleis innerhalb der erforderlichen ausgebauten Fahrbahnbreite zugrunde gelegt werden. Die Pauschalwerte betragen:

	Art der Fahrbahnbefestigung	Pauschalwert pro Meter
A	Schwarzdecke (Asphalt, Bitumenkies, Teersplitt), Magerbeton, kerngestufte Mineralgemische (Schotter, Kies und so weiter), Holzbohlen	204 Euro
P	Pflaster, Betonsteine	204 Euro
B	Betonplatten	511 Euro
S	Strail	511 Euro

3.1.1.3

Die so ermittelten Aufwendungen schließen alle Maßnahmen und Aufwendungen für den Erhalt der Fahrbahnbefestigung ein, so zum Beispiel auch Reinigung, Schneeräumen, Personaleinsatz und Ähnliches.

3.2**Erhaltungsaufwand der Sicherungseinrichtungen****3.2.1**

bei Bahnübergängen ohne technische Sicherungseinrichtung (einschließlich Andreaskreuzen, Richtungspfeilen und so weiter):

	Art der Sicherungsleistung	Pauschalwert
O	(ohne technische Sicherung)	61 Euro

3.2.2

bei Bahnübergängen mit technischer Sicherungseinrichtung: Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswert der Sicherungseinrichtung multipliziert mit entsprechendem Erhaltungsfaktor.

	Art der Sicherungsleistung	Erhaltungsfaktor
L	Lichtzeichen-, Blinklichtanlage	0,081
H	Halbschrankenanlage	0,081
V	Vollschrankenanlage	0,071

Die Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswerte sind mit Rechnungen nachzuweisen.

3.2.3

Bei fehlenden Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswerten ist der tatsächlich angefallene Erhaltungsaufwand nachzuweisen. Die so ermittelten Aufwendungen schließen alle Maßnahmen und Aufwendungen für die betriebsbereite Erhaltung der Sicherungseinrichtungen einschließlich Wartung, Reparaturen, Austausch von Teilen und Ähnliches ein.

4

Betriebsaufwendungen

4.1

Stromkosten der technischen Sicherungseinrichtungen

Anzusetzen sind die tatsächlichen Stromkosten der technischen Sicherungseinrichtungen (ohne Umsatzsteuer) laut der letzten Jahresrechnung des betreffenden Abrechnungsjahres des Versorgungsunternehmens. Sind entsprechende Nachweise für einzelne Bahnübergänge nicht vorhanden, können die Stromkosten anhand von Rechnungen für gleichartige Anlagen anderer Bahnübergänge ermittelt werden. Diese Vorgehensweise ist in den Antragsunterlagen kenntlich zu machen und zu begründen.

4.2

Personalaufwand für die Sicherung von Bahnübergängen

Personalaufwand für die Sicherung von Bahnübergängen ist der anteilige Personalaufwand, der in der Regel bei der Bedienung von Schranken (auch Fernbedienung) und bei Postensicherung anfällt. Für Ermittlung und Nachweis sind die Arbeitszeiten (Stunden) und das der Stellenbewertung entsprechende tarifliche Entgelt der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Grunde zu legen. Für die Sozialleistungen und für die Ausfallzeiten kann ein Pauschalzuschlag von 40 Prozent des Personalaufwandes angesetzt werden.

4.3

Aufwendungen für den Betrieb höhengleicher Kreuzungen mit Feld-, Wald-, Fuß- und Radwegen

Diese Aufwendungen sind mit folgenden Pauschalwerten anzusetzen:

	Wegeart der Kreuzung	Pauschalwert
F	Fuß- oder Radweg	51 Euro
U	Unbefestigter Feld- oder Waldweg	255 Euro
W	Befestigter Feld- oder Waldweg	511 Euro

Für die Bewertung als Feld- oder Waldweg ist maßgebend, dass dieser geeignet ist, von mehrspurigen Fahrzeugen befahren zu werden und auch tatsächlich von solchen Fahrzeugen befahren wird. Als Bahnübergänge an befestigten Feld- oder Waldwegen sind solche mit Fahrbahnbefestigungen gemäß 3.1.1 zu werten.

5

Antragsverfahren

5.1

Die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen sollen für jedes Abrechnungsjahr die Gesamtnachweise der Aufwendungen je Strecke und für das Unternehmen einschließlich der erforderlichen Belege in einfacher Ausfertigung der für die Berechnung zuständigen Landesbehörde bis zum 31. Mai des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres als Ausgleichsantrag vorlegen.

Die technischen Details und sonstige für die Berechnung maßgebenden Merkmale der Bahnübergänge entsprechen dem Ist-Zustand am 30. Juni desjenigen Kalenderjahres, für das die Aufwandserstattung beantragt wird.

Nachweise über die einzelnen Bahnübergänge nach dem Muster der Anlage 1 sind bei der erstmaligen Antragstellung (neu hinzukommende Bahnübergänge) einzureichen, danach lediglich bei Änderungen (zum Beispiel des Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungswerts der Fahrbahnbefestigung oder der Sicherungseinrichtung). Die in das Ausgleichsverfahren einzubeziehenden Bahnübergänge sind mit den auf das Abrechnungsjahr bezogenen, für die Berechnung maßgebenden Merkmalen und Beträgen sowie den berechneten Aufwendungen in der Tabelle nach dem Muster der Anlage 2 darzustellen.

Für die Stromkosten und den Personalaufwand sind jedoch in jedem Jahr jeweils alle Nachweise dem Antrag beizufügen. Auf dem Gesamtnachweis für das Unternehmen sind die Richtigkeit aller Eintragungen, Ausgangswerte und aller Berechnungen sowie die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit dieser Richtlinie vom Unternehmen zu bestätigen.

5.2

Aus den einzelnen Nachweisen je Bahnübergang sind die Summen der Gesamtaufwendungen getrennt nach Strecken in einen besonderen Gesamtnachweis für das Unternehmen zu übernehmen. Daraus ist der Ausgleichsbetrag mit 50 Prozent (kaufmännisch gerundet) zu berechnen.

5.3

Für die unter 5.1 und 5.2 genannten Nachweise sind die dieser Richtlinie beigelegten Berechnungsblätter zu verwenden (Anlagen 1 bis 3). Die Berechnungsblätter können bei den jeweils zuständigen Landesbehörden angefordert werden.

5.4

Für das laufende Abrechnungsjahr kann ein Abschlag auf den noch festzusetzenden Ausgleichsbetrag in Höhe von bis zu 80 Prozent des endgültigen Ausgleichsbetrages des Vorjahres festgesetzt werden, wenn nicht ein geringerer endgültiger Ausgleichsbetrag für das laufende Jahr zu erwarten ist.

5.5

Ergibt sich bei einer Nachprüfung der Angaben und Berechnungen, dass ein zu hoher Betrag ausbezahlt wurde, so ist die Überzahlung zurückzuzahlen oder es erfolgt eine Verrechnung mit künftigen Ausgleichszahlungen.

5.6

Die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen haben der zuständigen Landesbehörde und den durch sie beauftragten Stellen oder Personen alle Auskünfte und Unterlagen für die Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen. In begründeten Einzelfällen können Überprüfungen durch Dritte durchgeführt werden, wobei die Kosten zu Lasten der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen gehen. Das Prüfungsrecht des zuständigen Rechnungshofes bleibt hiervon unberührt.

6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30. Mai 2018 in Kraft und am 30. Mai 2023 außer Kraft.

Anlage 1

Einzel-Berechnungsblatt für Aufwendungen des Bahnüberganges

Strecke: _____ Stand:20.....

Bü-Kilometer: _____ Straßenbezeichnung: _____

Länge der Kreuzung: _____ Meter x Anzahl der Gleise: _____ = Meter Gleis: _____

Erhaltungsaufwand der Fahrbahnbefestigung

Art	Erstellungswert x Erhaltungsfaktor	Aufwendung Euro
A: Asphalt, Magerbeton u.Ä.	_____ Euro x 0,3 =	_____ Euro
P: Pflaster, Betonsteine	_____ Euro x 0,105 =	_____ Euro
B: Betonplatten	_____ Euro x 0,07 =	_____ Euro
S: Strail	_____ Euro x 0,06 =	_____ Euro

oder pauschal

A: Asphalt, Magerbeton und Ähnliches	_____ Meter Gleis x 204 Euro x 0,3 =	_____ Euro
P: Pflaster, Betonsteine	_____ Meter Gleis x 204 Euro x 0,105 =	_____ Euro
B: Betonplatten	_____ Meter Gleis x 511 Euro x 0,07 =	_____ Euro
S: Strail	_____ Meter Gleis x 511 Euro x 0,06 =	_____ Euro

Erhaltungsaufwand der Sicherungseinrichtungen

ohne technische Sicherung

pauschal _____ 61 _____ Euro

mit technischer Sicherung

Art	Erstellungswert x Erhaltungsfaktor	Aufwendung Euro
L: Lichtzeichen-, Blinklichtanlage	_____ Euro x 0,081 =	_____ Euro
H: Halbschrankenanlage	_____ Euro x 0,081 =	_____ Euro
V: Vollschrankenanlage	_____ Euro x 0,071 =	_____ Euro

Betriebsaufwendungen

Stromkosten (nach Abrechnung) = _____ Euro

Personalkosten (nach Abrechnung) = _____ Euro

Gesamtaufwand = _____ **Euro**

Aufwendungen für Bahnübergänge bei öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen
Nachweis der Aufwendungen nach Strecken für das Kalenderjahr 20.....

Strecke:

BÜ	Str.-km	WA	StraßenBez	LäKr	Gl	FA	BerV	EWertF	SA	BerV	EWertS	StromK	Pers.K	Ges.Aufw
z. B.	3,248	La	Alleestraße	16,0	1	B	E	46.000 Euro	V	E	112.500 Euro	155 Euro	3.860 Euro	15.225 Euro

•

SUMME

Anlage 2 a)

Aufwendungen für Bahnübergänge bei öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen
 Beschreibung der Nachweisspalten, Aufwandspositionen und Abkürzungen
(bezogen unter anderem auf den Nachweis nach Strecken)

- BÜ	Bahnübergang
- Str.-km	Streckenkilometer
- WA	Wegeart:
	Bu = Bundesstraße
	La = Landesstraße
	Kr = Kreisstraße
	G = Gemeinde-, sonstige Straße
	F = Fuß- oder Radweg
	U = unbefestigter Feld- oder Waldweg
	W = befestigter Feld- oder Waldweg
- StraßenBez.	Name oder Nummer der Straße
- LängKr	Länge der Kreuzung in m
- Gl	Anzahl der Gleise
- FA	Art der Fahrbahnbefestigung:
	A = Schwarzdecke
	P = Pflaster
	B = Betonplatten
	S = Strail
BerV	Berechnungsverfahren:
	E = Erstellungswert
	Pa = Pauschalberechnung
	N = besonderer Nachweis
EWertF	Erstellungswert der Fahrbahnbefestigung (auch mittels Pauschalwerten errechneter fiktiver Erstellungswert)
SA	Art der Sicherungseinrichtung:
	O = ohne technische Sicherung
	L = Lichtzeichen, Blinklicht
	H = Halbschranken
	V = Vollschranken
EWertS	Erstellungswert der Sicherungseinrichtungen
StromK	Stromkosten des BÜ
PersK	Personalaufwand für BÜ-Sicherung
GesAufw	Gesamtaufwand

Anlage 3

Aufwendungen für Bahnübergänge bei öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen

Gesamtnachweis der Aufwendungen für das Kalenderjahr 20....für das Unternehmen:

Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Strecke ...	Jahresaufwand	...	Euro
Jahresaufwand gesamt		...	Euro
davon 50 Prozent als Ausgleichsbetrag (gerundet)		...	Euro

Die Richtigkeit aller Eintragungen, Ausgangswerte sowie aller Berechnungen, die
 Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit der Richtlinie vom
wird bestätigt:

....., den20....

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Firmenstempel)

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Österreich in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.01-1/08 –

Vom 8. Mai 2018

Das Herrn Hans-Joachim Riesenbeck erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Österreich in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen erlischt mit Ablauf des 31. Mai 2018.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich in Düsseldorf ist somit mit gleichem Datum geschlossen.

– MBl. NRW. 2018 S. 327

III.**Zweckverband VRR****Eigenbetrieb des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr.****2. Änderungssatzung
der Betriebssatzung des Eigenbetriebs
ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur
(ZV VRR FaIn-EB)**

Bekanntmachung des Zweckverbandes VRR
vom 30. September 2013

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(ZV VRR)
vom 30.06.2016

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(ZV VRR)
vom 30.03.2017

geändert durch

Beschluss der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(ZV VRR)
vom 21.03.2018

I.

**In § 1 „Gegenstand und Name des Eigenbetriebs“
wird Absatz 1 Buchstabe c geändert und erhält
folgende Fassung:**

- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für Eisenbahnunternehmen, **Verbundverkehrsunternehmen** oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV **oder ÖSPV** stehen, insbesondere im Bereich
- Marketing,
 - Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung,
 - **Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,**

II.

**In § 3 „Betriebszweck“
wird Absatz 3 Buchstabe e geändert und erhält
folgende Fassung:**

- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, **Verbundverkehrsunternehmen** oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV **oder ÖSPV** stehen, insbesondere im Bereich
- Marketing,
 - Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung,
 - **Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie**
 - **digitale Mobilität,**

III.

**In § 4 „Betriebsleitung“
wird Absatz 4 Ziffer 4 geändert und erhält
folgende Fassung:**

- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere
- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes **sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen)** laufend notwendig sind,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen,
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 3 Absatz 1 Buchst. e) für Verbundverkehrsunternehmen ist grundsätzlich der Abschluss entsprechender Vereinbarungen erforderlich.

IV.

**In § 6 „Zuständigkeit des Betriebsausschusses“
wird Absatz 1 geändert und erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
- a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
 - von Fahrzeugen im SPNV sowie
 - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
 - b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
 - d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
 - e) Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

V.**In § 7 „Aufgaben der Verbandsversammlung“
entfällt der Absatz 3:****VI.****In § 18 „Inkrafttreten“
wird der Absatz 4 neu eingefügt und erhält
folgende Fassung:**

(4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2018 treten zum 01. Mai 2018 spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 327

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2016
des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze,
der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie
LVR-InfoKom**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 3. Mai 2018

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in Ihrer Sitzung am 15.12.2017 die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 des LVR-Klinikverbundes, die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 der LVR-HPH-Netze, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie den Jahresabschluss zum 31.12.2016 von LVR-InfoKom festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Verwendung der Bilanzergebnisse des LVR-Klinikverbundes**1.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau**

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 443.322,27 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 22.787,84 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 202.473,84 wird ein Betrag von EUR 668.583,95 der Gewinnrücklage zugeführt.

1.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 296.240,43 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 114.058,87 wird ein Betrag in Höhe von 410.299,30 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 54.000,00 auf die Betriebsmittelrücklage.

1.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 2.126.821,03 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 476.823,39 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 120.968,87 wird ein Betrag von EUR 2.716.000,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 30.000,00 auf die Betriebsmittelrücklage. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.613,29 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 278.591,82 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 340.790,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 369.382,16 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 165.332,43 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 487.265,29 wird ein Betrag in Höhe von EUR 652.597,72 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon

entfallen EUR 652.597,72 auf die zukünftige Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen.

1.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 51.204,87 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 175.714,64 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 74.306,29 wird ein Betrag in Höhe von EUR 11.300.000 der Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 289.925,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 316.387,14 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 432.221,94 wird ein Betrag in Höhe von EUR 748.609,08 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 21.131,00 auf die Betriebsmittelrücklage und EUR 727.478,08 auf die zukünftige Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen.

1.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 1.812.191,29 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 19.077,84 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.831.269,13 der Gewinnrücklage zugeführt.

1.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 381.280,88 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 51.322,93 wird ein Betrag in Höhe von EUR 432.603,81 der Gewinnrücklage zugeführt.

1.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 106.985,49 wird ein Betrag von EUR 2.100,00 für die Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 104.885,49 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die verwendete Gewinnrücklage in Höhe von 740.743,44 wird dem Eigenkapital entnommen und in gleicher Höhe dem Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens zugeführt und in den Folgejahren in Höhe der anfallenden Abschreibungen aufgelöst.

1.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 34.968,00 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 45.486,77 wird ein Betrag in Höhe von EUR 70.000,00 der zweckgebundenen Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.454,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Verwendung der Bilanzergebnisse der LVR-HPH-Netze**2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein**

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 92.691,64, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.945,12, dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 7.068,75 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 49.677,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-HPH-Netz Ost

Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 27.347,66, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20.355,19 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 6.992,47, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-HPH-Netz West

Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.103,38, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 8.577,95 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 11.525,43, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Verwendung des Bilanzergebnisses der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Der Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2016 in Höhe von 13.065.088,99 € wird durch eine Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

4. Verwendung des Bilanzergebnisses von LVR-InfoKom

Der Bilanzverlust von LVR-InfoKom zum 31.12.2016 in Höhe von 1.020.455,57 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Bedburg-Hau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Ratingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau, nach KHG und der GemKHBVO NRW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und den entsprechend § 19 GemKHBVO NRW sowie § 25 EigVO NRW erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik, LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW

Im Auftrag

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Thomas Siegert

LVR-Klinik Bonn

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14. Juli 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik Bonn, Bonn, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorge-

nommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 19 GemKHBVO, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

LVR-Klinik Düren Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der LVR-Klinik Düren. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14. Juli 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik Düren, Düren, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinikum Düsseldorf
Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des LVR-Klinikum Düsseldorf Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14. Juli 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –, Düsseldorf, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinikum Essen
Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinikum Essen Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Ratingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12. Mai 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen, Essen, nach KHG und der GemKHBVO NRW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und den entsprechend § 19 GemKHBVO NRW sowie § 25 EigVO NRW erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 30 KHGG NRW und § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW sowie § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen, Essen, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

LVR-Klinik Köln

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14. Juli 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik Köln, Köln, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinik Langenfeld
Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Langenfeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Siegert

LVR-Klinik Mönchengladbach
Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Mönchengladbach. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Euskirchen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. Mai 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik Mönchengladbach unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden

kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

LVR-Klinik Viersen

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Euskirchen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. Mai 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Klinik Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt

sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag

Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

**LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Klinik für Orthopädie Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Euskirchen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 30 KHGG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW in Verbindung mit § 21 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht steht

in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klinik und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

**LVR-Krankenhauszentralwäscherei
Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Krankenhauszentralwäscherei. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Euskirchen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der LVR-Krankenhauszentralwäscherei unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Krankenhauszentralwäscherei. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Die kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

LVR-HPH-Netz Niederrhein Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-HPH-Netz Niederrhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Ratingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31. März 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-HPH-Netz Niederrhein, Bedburg-Hau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des LVR-HPH-Netz Niederrhein, Bedburg-Hau, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

LVR-HPH-Netz Ost Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-HPH-Netz Ost. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Ratingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31. März 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-HPH-Netz Ost, Langenfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des LVR-HPH-Netz Ost, Langenfeld, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Siegert

LVR-HPH-Netz West Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-HPH-Netz West. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Ratingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31. März 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des LVR-HPH-Netz West, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung

der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des LVR-HPH-Netz West, Viersen, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 7. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Siegert

LVR-InfoKom Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR InfoKom. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. Juni 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-InfoKom, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 5. März 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

LVR-Jugendhilfe Rheinland

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR-Jugendhilfe Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. Juni 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen

gen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. April 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Siegel der
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Thomas Sie g e r t

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können bis zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 während der Dienststunden, von 9.00 bis 15.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 8, Dienstgebäude Cologne Office Center, (Siegburger Str. 203, 50679 Köln) Zimmer 209 eingesehen werden.

Köln, den 3. Mai 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 328

Landtagswahl 2017

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
11 – 35.09.13

Vom 10. Mai 2018

Die Landtagsabgeordnete Barbara Steffens hat mit Ablauf des 11. Mai 2018 ihr Landtagsmandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 12. Mai 2018

Herr Stefan Engstfeld

aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom
26. Mai 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2018 S. 339

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569